

Änderungsantrag des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) – Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Begründung

Die Pflegefallversicherung und die Absicherung von pflegenden Familienangehörigen ist eine grundsätzlich zu begrüßende Einrichtung, die aber nicht zu den Aufgabenbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung gehört.

b) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 57 bis 64),“.

Begründung

Es muß bei der ursprünglichen Regelung bleiben, daß die Krankenversicherten Anspruch auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben. Diese Leistungen umfassen die ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe genauso wie die stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe und Mutterschaftsgeld.

c) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. zur Empfängnisregelung und bei Abbruch der Schwangerschaft (§§ 65 bis 67),“.

Begründung

Die Streichung einer Kostenerstattung durch die Krankenkasse für Empfängnisregelung und Schwangerschaftsabbruch bedeutet, daß Frauen aus den sozialschwächeren Bevölkerungsgruppen wieder einmal benachteiligt werden. Ein Schwangerschaftsabbruch bzw. eine Empfängnisregelung werden sich wieder nur die privilegierten Frauen leisten können. Dies steht im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung, wonach

Schwangerschaftsabbrüche bei sozialen Indikationen erlaubt sein sollen. Außerdem wird es zu gesundheitlichen Folgen kommen, wenn die Frauen, die sich einen Schwangerschaftsabbruch nicht leisten können, sich keiner ordnungsgemäßen gesundheitlichen und medizinischen Betreuung unterziehen können, weil sie die Kosten dafür nicht aufbringen können.

d) Folgende neue Nummer 8 wird angefügt:

„8. Die Kosten für die kleine und große Grundpflege der Sozialstationen müssen von den Krankenkassen übernommen werden.“

Begründung

Soll die häusliche Krankenpflege gestärkt werden, so ist es dringend erforderlich, daß auch die Kosten für die sog. kleine und große Grundpflege, die die Sozialstationen übernehmen, von den Krankenkassen erstattet werden. Es kann nicht angehen, daß die Kommunen oder andere Träger alleine für die Kostentragung der Sozialstationen herangezogen werden. Außerdem fehlen den Kommunen und den anderen örtlichen Trägern die dringend erforderlichen finanziellen Mittel, um noch viel mehr Sozialstationen, die die große und kleine Grundpflege übernehmen, zu unterhalten. Dringend erforderlich ist daher eine finanzielle Unterstützung durch die Krankenversicherung. Dadurch werden Kosten auf anderen Gebieten eingespart. Außerdem ist diese kleine und große Grundpflege der Sozialstationen erheblich sozialer als eine Einweisung z. B. in große Krankenhäuser.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl